

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

Vorbemerkung: Die in diesem Dokument enthaltenen Inhalte erheben weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.

1. Ruhe und Besonnenheit bewahren

2. Ängste erlauben und mitnehmen auf den Weg.

Die erlaubte Angst gibt Sicherheit und bietet Schutz.

Eine Möglichkeit des Umgangs mit der Angst:

Dokument „Fear“

3. Legalitätsprinzip

Jegliches Handeln der Behörde muss im Gesetz ausdrücklich erlaubt sein. (Art. 18 Abs. 1 B-VG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“) Alles, was der Behörde im Gesetz nicht erlaubt wird, ist für die Behörde ausdrücklich verboten.

Es kommt oft vor, dass das Agieren der Behörde keine gesetzliche Grundlage hat (und damit illegal ist). Daher ist immer dann, wenn die Behörde versucht, einem etwas abzufordern, sofort zu (hinter-) fragen: **Was ist die gesetzliche Grundlage für diese Forderung?**

z.B.:

- Untersagung des häuslichen Unterrichts wegen
 - Nicht gemachter Externistenprüfung
 - Externistenprüfung in anderem Bundesland gemacht, als der Hauptwohnsitz
 - Nicht das Formular der Bildungsdirektion verwendet
 - usw.
- Bezirkshauptmannschaften versuchen Teile des Verwaltungsstrafverfahrens an die Gemeinden auszulagern.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, nur auf ordentlich übermittelte Schreiben von Behörden (RSa oder RSb) zu reagieren, es sei denn, es gibt einen explizit erkennbaren Vorteil für einen selbst, wenn man auf einen gewöhnlichen Brief (für den es keinen Zustellnachweis gibt) reagiert. Dann ist zu klären, worum es sich bei dem Schreiben von der Gemeinde handelt. **Handelt es sich um eine Ladung (im Sinne des § 41 VStG) oder aber um eine Aufforderung zur Rechtfertigung (gemäß § 42 VStG)?** In jedem Fall sollte man sich sehr gut überlegen, ob man der Ladung oder Aufforderung Folge leistet oder nicht, denn die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass Aussagen (Rechtfertigungen) in diesem Stadium des Verwaltungsstrafverfahrens reine Zeit- und Energieverschwendung sind. Wirklich wichtig ist es dagegen, zum gegebenen Zeitpunkt eine ordentliche Bescheidbeschwerde zu verfassen!
- Rechtliche Beschränkungen des häuslichen Unterrichts

4. Sich mit den Rechtsvorschriften vertraut machen

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sind durch Landesgesetze geregelt. Das heißt, jedes Bundesland hat hierzu eigene Gesetze. Es ist wichtig, sich mit den Rechtsvorschriften vertraut zu machen, um (besser) erkennen zu können, ob die Behörde überhaupt eine gesetzliche Grundlage für ihr Agieren hat, oder ob sie willkürlich handelt.

Hier die links zu den Landesgesetzen:

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

Wien:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000259>

Niederösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000960>

Burgenland:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000955>

Oberösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000777>

Salzburg:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000949>

Tirol:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000550>

Vorarlberg:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000419>

Kärnten:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000255>

Steiermark:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001133>

5. Akteneinsicht

Insbesondere wenn Mitarbeiter der KJH unangekündigt und zu einem unpassenden Zeitpunkt erscheinen, ist es angeraten zu kommunizieren, dass ein Besuch erst Sinn macht, nachdem man Akteneinsicht genommen hat. So ist die Behörde angehalten, entsprechend zu dokumentieren, aufgrund welcher Sachlage sie glaubt, aktiv werden zu müssen.

Gut zu wissen:

- Entgegen oftmals vorgebrachten Aussagen bedarf es für eine Akteneinsicht keiner Terminvereinbarung! Günstigerweise kündigt man seine Akteneinsicht jedoch einige Tage im Voraus an.
- Grundsätzlich darf die KJH nicht unangemeldet kommen (außer bei einer akuten Gefahrenmeldung!). Das bedeutet, man hat die Wahl, ob man sie „zu einem Kaffee“ hereinlässt oder einen Termin vereinbart.

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

6. Rechtliche Anmerkungen zu einzelnen Urteilen und Erkenntnissen

1.1. Ad VfGH vom 22.06.1954 zu GZ. KII-6/54

Eine Zwangsbeschulung ist rechtswidrig, da nach der Verfassungsbestimmung des Art. 17 StGG der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen unterliegt und frei gewählt werden kann.

Es gibt auch keine Schulpflicht, sondern nur eine Unterrichtspflicht, wie es Kapitel 13 der Allgemeinen Schulordnung 1774 vorschreibt:

„ ... Daher verordnen Wir, daß alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken , oder zu Hause unterrichten lassen, „

Das bedeutet, wir haben die freie Wahl, ob wir die Kinder in die öffentliche Schule schicken und uns damit Artikel 14 BV-G, dem Schulpflichtgesetz und dem Schulunterrichtsgesetz unterwerfen oder unsere Kinder ohne jeder Einschränkung im Privaten zu Hause unterrichten.

„... Daraus ergibt sich, dass weder die Bundesgesetzgebung noch die Landesgesetzgebung für den häuslichen Unterricht Beschränkungen irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, festlegen darf. In dieser Hinsicht ist daher weder eine Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung noch eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegeben (VfGH vom 22.06.1954 zu GZ. KII-6/54) ...“

Dies ist auch die grundlegende Argumentationslinie der Initiative „wirgehenweiter“, in der sich bereits mehr als 200 Familien im Rahmen von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof zusammengeschlossen haben, um die Freiheit der Bildung auf verfassungsrechtlicher Ebene wiederherzustellen. Mehr Information zu dieser Initiative unter: wirgehenweiter@bildungundleben.at.

1.2. Ad OGH 25.9.2018, 2 Ob 136/18s

Auf dieses Urteil referenzieren derzeit sowohl die Bildungsdirektionen als auch die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und argumentieren auf dieser Basis eine quasi „automatische“ Kindeswohlgefährdung. Grundsätzlich wird bei diesem Urteil vollständig ignoriert, dass der Schulabschluss jederzeit (ab 16 Jahren) gemacht bzw. nachgeholt werden kann.

Das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007930>) regelt den Erwerb, der mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe bzw. der erfolgreichen Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht verbundenen Berechtigungen durch Jugendliche und Erwachsene, welche den Pflichtschulabschluss nicht im Rahmen des Schulbesuches oder sonst durch Externistenprüfungen erlangt haben und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen. Zu den (diskriminierenden) Unterschieden zwischen der Externistenprüfung im häuslicher Unterricht vs. Externistenprüfung nach dem Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz siehe im Anhang zu diesem Dokument!

Die Söhne/Töchter können daher jederzeit, wenn sie es wollen, ohne die Ablegung der im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht gebrachten unmenschlichen und Kindeswohlgefährdenden Externistenprüfung, JEDEN Bildungsweg gehen bzw. JEDEN Beruf ergreifen. Somit ist ihr Fortkommen in keinster Weise beeinträchtigt und ihr Recht auf Bildung in keinster Weise eingeschränkt. Mit dem Pflichtschulabschluss steht ihnen jeder weitere Bildungsweg offen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt somit in Bezug auf dieses Urteil weder jetzt noch in Zukunft vor.

Die Tatsache, dass der vom Urteil betroffene junge Mensch mittlerweile überdurchschnittlich erfolgreich im Berufsleben steht, obwohl er nie eine Schule besucht hat und auch keine

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

Externistenprüfungen abgelegt hat, zeigt offen, dass es sich bei dem Urteil um ein absolutes FEHLURTEIL handelt. Mehr Details und Hintergrundinformation zu diesem Urteil finden sich auch in folgenden Interviews von „mitanada lernen“:

- <https://www.freilerner.at/2022/04/14/beruf-ohne-matura-ogh-urteil-schulpflicht-verletzung/>
- <https://www.freilerner.at/2022/02/23/mitanada-lernen-im-gespraech-mit-sigrid-haubengerger-lamprecht/>

Dass dieses Urteil aber nun unreflektiert und die individuellen Umstände ignorierend immer wieder zitiert und als Argument für eine Kindeswohlgefährdung missbraucht wird geht in Richtung Amtsmissbrauch.

Das Urteil behandelt einen Einzelfall und kann NICHT automatisch inhaltlich und gleichlautend auf jeden anderen Einzelfall umgelegt werden, weil die Situationen (wie sie im Urteil beschrieben ist – was nicht bedeutet, dass es auch tatsächlich so war!) nicht vergleichbar sind.

So hat dieser junge Mensch laut dem Urteil (inwieweit das mit der Realität etwas zu tun hat ist eine andere Geschichte!),

- a. nie eine Schule besucht
- b. wies in den von der Schule vermittelten Kulturtechniken (Schreiben, Rechnen und Allgemeinbildung große Lücken auf
- c. das Verfahren dauerte mehrere Jahre
- d. die Eltern sind nicht dem Lehrplan gefolgt
- e. uvm....

Mögliche Argumentationshilfen, falls die Behörden mit diesem Urteil ihr Einschreiten begründen (sofern anwendbar):

- Kinder haben die Schule und die x. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen. Sie haben also den Unterschied zwischen den beiden Bildungswegen erfahren. Die Kinder machen daher auch Gebrauch von ihrem in **Artikel 2 1. ZPEMKR gewährleisteten Recht auf Bildung**. Da sie beide Bildungswege kennen, den Schulbesuch auf der einen Seite und den häuslichen Unterricht auf der anderen Seite, können sie sehr wohl feststellen, was für sie der bessere Bildungsweg ist. Tatsächlich würde der Schulbesuch ihr Recht auf Bildung völlig einschränken, da sie in ihrem Lerndrang und ihren Fähigkeiten in der Schule massiv gebremst werden (bzw. wurden, so wie sie es zu Zeiten des Schulbesuchs erlebt haben) – wenn sie eine Schulstufe wiederholen müssen, erst recht.
- **§ 138 ABGB**: Die Kinder machen auch Gebrauch von ihrem in **§ 138 Z 4 ABGB gewährleisteten Recht auf die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes**, die in der Schule nur beschränkt, im häuslichen Unterricht aber voll gegeben ist, da sie die individuelle Unterstützung zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten erhalten und verweisen auf §138 Z 11 ABGB, wonach zum Kindeswohl auch die Wahrung der Rechte des Kindes gehört. Eine Zwangswiederholung der Schulstufe würde ihr Recht entsprechend Z 4 mit Füßen treten.
- **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**: Die Kinder verweisen auch auf das 4. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011), wonach nach Artikel 1 jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die für sein Wohlergehen notwendig sind sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Artikel 4 BGBl. I Nr. 4/2011 sichert dem Kind das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

Artikel 5 BGBl. I Nr. 4/2011 sicher jedem Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Eine Zwangsbeschulung unter Anwendung von Druck oder Gewalt würde massiv gegen dieses verfassungsrechtlich gewährleistete Recht verstoßen.

Hier sei auf die Kindeswohlgefährdenden Zustände in den Regelschulen hingewiesen:

1. Es gehen 20% funktionale Analphabeten hervor
 - a. Schätzungen zufolge haben 600.000 bis 1,2 Millionen Österreicher Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben, das entspricht zehn bis 20 Prozent der Bevölkerung
 - b. Diese Menschen beherrschen die Grundkulturtechniken des Lesen und Schreibens weniger als gesellschaftlich erforderlich (z.B. beim Ausfüllen von Formularen)
 - c. Sie verstehen demnach den Sinn eines längeren Texts nicht oder jedenfalls nicht schnell genug, um davon einen praktischen Nutzen zu ziehen.
 2. Es gehen bis zu 60% Pflichtschulabgänger hervor, die für eine Lehrstelle ungeeignet sind
 3. Gewalt in der Schule (physische und psychische Gewalt) wie Schlagen, Mobben, Erpressen, usw.
 4. Das Recht auf Bildung missachtet wird, weil die Kinder unterfordert sind
 5. Kindeswohlgefährdende Frühsexualisierung
 6. Manipulation und Indoktrinierung z.B. im Gesundheitsbereich, Geschlechteridentität,...
 7. Beschulungsmängel, die durch Aufwand der Eltern durch Nachhilfe oder „häuslichen Unterricht“ nachgeholt werden müssen
 8. Werte-, Kultur- und Sprachverlust der Kinder und Jugendlichen in der Schule
 9. Traumatisierungen und psychische Belastungen wie Demütigungen, Bloßstellen, Ungerechtigkeiten, Kollektivstrafen, unsinnige Regeln, Druck, verbale Übergriffe, Diskriminierung, Traumatisierung und Entwicklungsstörungen in der Motorik wegen Corona Maßnahmen,...
- **Zeugnisse aus der Schulzeit** belegen, dass die Kinder keine Lücken in den oben genannten Kulturtechniken haben können.
 - Kinder erhalten im häuslichen Unterricht sehr wohl **Bildung – Dokumentation und Nachweise vorweisen** (z.B. Reifegrad-Reflektion, Projekte,...).
 - **Externistenprüfung im häuslichen Unterricht ist Kindeswohlgefährdend** und nicht der häusliche Unterricht. Zu weiteren Argumentationshilfen in diesem Zusammenhang siehe im Anhang zu diesem Dokument.
 - Keine Berücksichtigung, wie es den Kindern im häuslichen Unterricht geht und was für sie der bessere Bildungsweg ist, besonders unter dem Aspekt der Berücksichtigung IHRES Wohls und IHREM Recht auf Bildung.
 - **Obsorge Entzug kann immer nur das letzte Mittel (ultima ratio) sein.** Die Behörden haben jedenfalls die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Es steht immer das Kindeswohl im Mittelpunkt. Dem behaupteten Recht der Kinder auf Bildung („Kindeswohlgefährdung wegen Nichtbeschulung) stehen andere Kindeswohlgefährdungen gegenüber >>> siehe § 138 ABGB

7. Sonstige strategische und taktische Überlegungen

- Sofern es möglich und passend erscheint, kann man die **KJH auch proaktiv einladen**. Empfohlen wird bei allen Gesprächen mit den Mitarbeitern der KJH (Amtshandlung!) einen selbst gewählten Zeugen oder eine Rechtsvertretung mit dabei zu haben und Tonbandaufnahmen zu machen sowie Protokolle einzufordern und allenfalls selbst ein Gedächtnisprotokoll zu führen und der KJH zuzusenden.

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

- Tonbandaufnahmen dürfen ohne des Wissens der anwesenden Personen gemacht werden. Nur Dritten dürfen sie nicht zur Verfügung gestellt werden. Das davon angefertigte Protokoll schon.
- Sofern dies dem Willen und den Fähigkeiten des Kindes entspricht, kann ein innerfamiliäres „Rollenspiel“ vorbereitet werden, in welchem das Kind selbst kommuniziert, dass es nicht in die Schule gehen will.
- Schreiben an Volksanwaltschaft und/oder Landtags- und Nationalratsabgeordnete verfassen und versenden, um auf die kindeswohlgefährdenden Umstände der Externistenprüfung im häuslichen Unterricht hinzuweisen, bzw. Fehlverhalten der Sozialarbeiter zu melden. Insbesondere was die Sozialarbeiter betrifft, eine Dienstaufsichtsbeschwerde überlegen.
- Strafanzeigen wegen Amtsmissbrauch (§ 302 Strafgesetzbuch) überlegen, insbesondere, wenn aus dem Handeln der Behördenvertreter ersichtlich ist, dass die Befugnis wesentlich missbraucht wird. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es sich bei diesem Straftatbestand um ein Vorsatzdelikt handelt, d.h. der Beamte muss mit dem Vorsatz handeln, jemanden anderen einen Schaden zuzufügen. Dies ist in der Praxis oft schwer beweisbar.

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

ANHANG 1

Externistenprüfung häuslicher Unterricht vs. Externistenprüfung nach Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz

Als wesentlicher Grund, warum Sohn/meine Tochter nicht an der Externistenprüfung teilgenommen hat waren die unmenschlichen und Kindeswohlgefährdenden Rahmenbedingungen.

Denn von einer Gleichwertigkeit der Schwierigkeit der Externistenprüfung im Vergleich zum Schulwesen kann in keinsten Weise gesprochen werden, da

- die Externistenprüfung vor **vollkommen fremden PrüferInnen** in **nicht vertrauter Umgebung** stattfindet
- der **gesamte Prüfungsstoff innerhalb von wenigen Tagen geprüft** wird, **ohne Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Lehrstoffverteilung**
- ein **Kindeswohlgefährdender Prüfungsstress** erzeugt wird, da es **keine Wiederholungsmöglichkeit** gibt
- **keine Berücksichtigung** von zu Hause angefertigten Werkstücken und Portfolios, sowie der von den jungen Menschen im häuslichen Unterricht erstellten Dokumentation sowie der **Mitarbeit im häuslichen Unterricht**
- **keine Berücksichtigung** der von den Eltern bei den zuständigen Sprengelschulen bezogenen **Schulbücher**
- Negativprüfung
- usw.

Tatsächlich würde ein Großteil der SchülerInnen, die in der Schule in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen, bei der Externistenprüfung, wie sie derzeit gehandhabt wird, scheitern. Grundsätzlich müsste es daher im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes lauten, dass für die jungen Menschen im häuslichen Unterricht die gleiche Messlatte gilt, wie in der Schule. Derzeit gleicht die Messlatte im Schulwesen eher der eines Limbo Tanzes, während bei der Externistenprüfung ein Stabhochsprung zu absolvieren ist.

Wenn mein Sohn/meine Tochter allerdings die Externistenprüfung nach dem Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz macht, dann herrschen menschenwürdige Bedingungen, da

- die **Externistenprüfungsschule frei gewählt** werden kann
- eine **Beziehung zu den prüfenden Menschen** aufgebaut werden kann
- der **Prüfungsstoff auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt** werden kann
- die **Prüfungen einzeln nach eigener Zeiteinteilung** erfolgen können (natürlich zu den Terminen, die von der jeweiligen Prüfungsschule vorgegeben sind)
- in einzelnen Prüfungsfächern die **Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher oder mündlicher Prüfung** besteht und in den Wahlfächern darüber hinaus auch eine **Projektarbeit möglich ist**
- eine **Wiederholung in jedem Prüfungsgegenstand bis zu dreimal** möglich ist
- usw.

Diese Möglichkeit, den Pflichtschulabschluss zu machen bietet die Möglichkeit, dass

- die Söhne/Töchter im häuslichen Unterricht entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten in ihrer eigenen Lerngeschwindigkeit lernen können

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

- sie mit 16 Jahren den Pflichtschulabschluss machen, den sie unter humanen Bedingungen absolvieren
- sie, da sich mit 16 Jahren schon viel besser abzeichnet, in welche Richtung sie weitergehen wollen, den Pflichtschulabschluss optimieren können
- usw.

ANHANG 2 § 138 ABGB Kindeswohl

Ein nachhaltiger Schaden würde entstehen, wenn die Kinder zum Schulbesuch gezwungen werden würden.

Würden sie zum Schulbesuch und somit auch zur Wiederholung der letzten Schulstufe gezwungen werden, obwohl der häusliche Unterricht für sie die weitaus bessere Bildungsmöglichkeit ist, würde das auch folgende Punkte des § 138 ABGB verletzen:

Kindeswohl § 138.

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

Ad Z 2: Es wäre die seelische Integrität des Kindes gefährdet, weil es der erklärte Wunsch der Kinder ist, häuslich unterrichtet zu werden. Eine mit Zwang und (vermutlich nötiger) Gewalt durchgesetzter Schulbesuch würde die Kinder traumatisieren.

Ad Z 3 (wenn sich Eltern nicht einig sind): Es gäbe keine Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch den Elternteil, der den Wunsch und das Recht des Kindes nach Bildung im häuslichen Unterricht missachtet, da diese mit Gewalt versucht, ihr Weltbild den Kindern aufzuzwingen.

Ad Z 4: Die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder würden nicht gefördert werden, da diese nur im häuslichen Unterricht gegeben sind. Denn sie haben im Distance-Learning festgestellt, dass sie zu Hause wesentlich besser lernen als in der Schule. Im häuslichen Unterricht haben sie eine Rundumbetreuung und es wird auf ihre Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten individuell eingegangen, wie dies in der Schule unmöglich wäre.

Ad Z 5: Die Meinung der Kinder in Abhängigkeit von deren Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung würde missachtet werden, wenn man sie gegen ihren Willen zwingen würde den häuslichen Unterricht aufzugeben.

Ad Z 6: Die Kinder wären durch die Um- und Durchsetzung der Maßnahme gegen ihren Willen schwer beeinträchtigt, da sie wohl mit Gewalt zur Schule gebracht werden müssten. Eine zwanghafte Durchsetzung würde eine Kindesmisshandlung darstellen, die daran Beteiligten zu verantworten hätten.

Ad Z 7: Eine Zwangsbeschulung mittels Gewalt – trotz bestehendem Angebot an qualifiziertem häuslichem Unterricht – würde gegen diesen Punkt verstoßen und würde Gewalt ebenfalls eine Kindesmisshandlung darstellen.

Ad Z 8: Ein mit Gewalt zwangsweise durchgesetzter Schulbesuch wäre rechtswidrig, da nach der Verfassungsbestimmung des Art. 17 StGG der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen unterliegt. Die angeführte Entscheidung OGH 25.9.2018, 2 Ob 136/18s, ist nicht vergleichbar, weil die Situationen nicht ansatzweise vergleichbar sind.